

lifer Größe gegenzuführen muß.
Ihm mit eingetragenen Maßstab
anzuführen.

§ 2.

Die Obliegenheiten des Bauführers.

Dem Bauführer liegt die Ueber-
wachung u. Aufsichtspflichtigung
über den Bauwesen ob, d. h. es ist
verantwortlich dafür, daß die
an dem Bau vorkommenden Ar-
beiten genau nach den Zeich-
nungen, den Akordbeding-
ungen u. dem Uebertrag u.
zu den vorgeschriebenen Terminen
beendet werden. Es hat sich zu
diesem Zweck mit den Zeichner-
gen u. sämtlichen Vorarbeiten
sorgfältig zu beschäftigen, muß die
Qualität der gelieferten Arbeiten
kontrollieren u. das gelieferte
Arbeiten zu beurteilen in
Hand u. im schriftlichen Bewe-
isfunktion mindestens so
vorsichtig sein, daß es bei ihm
vorsatzlos keine Festsetzungen
selbstständig zu machen im
Hand ist. Bedeutend das Ge-
samtung des Terminen hat es
seine Aufsichtspflicht auf die Arbeit